

**Kleine Anfrage****Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD)
vom 08.03.2022****Pflegenotstand in Hessen aufgrund einrichtungsbezogener Impfpflicht****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat am 1. März 2022 die Kreise und kreisfreien Städte über die praktische Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG in Hessen informiert. Insgesamt sind 247.600 Beschäftigte in hessischen Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Arztpraxen oder anderen Gesundheitsberufen von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfasst.

Vorliegenden Daten zufolge sind knapp neun Prozent davon, 22.100 Beschäftigte, aktuell nicht geimpft oder haben in entsprechenden Umfragen keine Angabe zu ihrem Impfstatus gemacht.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Auswirkung hat nach Ansicht der Landesregierung die einrichtungsbezogene Impfpflicht auf die Versorgungskapazität in Krankenhäusern und stationären Langzeiteinrichtungen sowie in der ambulanten Pflege in Hessen?
- Frage 2. Plant die Landesregierung aktuell die Entwicklung von Notfallplänen, falls die Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die möglichen Auswirkungen auf die medizinische und pflegerische Versorgung hängen davon ab, wie viele Personen in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen keine geeigneten Nachweise im Sinne des § 20a Abs. 1 IfSG vorlegen. Die Auswirkungen auf konkrete Einrichtungen und Unternehmen sind Teil der weiteren Entscheidungsfindung des zuständigen Gesundheitsamts. Bei einer Gefährdung der medizinischen oder pflegerischen Versorgung aufgrund möglicher Tätigkeitsverbote soll die Versorgungsgewährleistung Vorrang genießen.

- Frage 3. Wenn die praktische Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Hessen, wie in der Pressemitteilung des HMSI genannt, in einem gestuften Verfahren erfolgen soll, welche Schritte sind hier zu welchem Zeitpunkt geplant?

In einem ersten Schritt mussten die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfassten Einrichtungen und Unternehmen an das zuständige Gesundheitsamt bis Anfang April 2022 über eine zentrale Meldeplattform des Landes die dort tätigen Personen melden, von denen keine Immunitätsnachweise im Sinne des § 20a Abs. 1 IfSG vorgelegt wurden.

In einem zweiten Schritt fordert das zuständige Gesundheitsamt diese Personen auf, geeignete Nachweise vorzulegen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und das Anhalten zur Erfüllung der Nachweispflicht in Betracht.

Danach erfolgt eine Anhörung auch der betroffenen Einrichtung hinsichtlich der Auswirkungen der Anordnung eines vom Gesetz vorgesehenen Tätigkeitsverbots. Auf dieser Grundlage entscheidet das Gesundheitsamt über die Anordnung eines Tätigkeitsverbots. Dieses soll mit einer angemessenen Frist in Kraft treten.

Frage 4. Auf welche Höhe belaufen sich die Entwicklungs- und Bereitstellungskosten der digitalen Meldeplattform über das kommunale IT-Dienstleistungsunternehmen ekom21?

Die Entwicklungskosten werden sich laut Kostenschätzung der ekom21 auf 95.800 € belaufen. Hinzu kommen die Kosten des laufenden Betriebs insbesondere für die Nutzung der zentralen Druck- und Versandfunktionalitäten.

Wiesbaden, 7. April 2022

Kai Klose